

Schloss-Stadt Hückeswagen
Die Wahlleiterin



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Wahlausschusses** am Dienstag, dem 04.08.2020, um 17:00 Uhr ein.

Die Sitzung findet im Heimatmuseum, Auf'm Schloß 1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|--|-------------------------|
| 1 | Bestellung eines Schriftführers | FB III/3944/2020 |
| 2 | Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen
Kommunalwahl 2020 | FB III/3943/2020 |
| 3 | Mitteilungen und Anfragen | |

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung weise ich darauf hin, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist. Sollten Sie verhindert sein, an der Sitzung teilzunehmen, darf ich Sie bitten, Ihren Stellvertreter zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Kemper
als stellv. Wahlleiter

Mitgliederliste

des Wahlausschusses zur Sitzung am 04.08.2020
um 17:00 Uhr im Heimatmuseum, Auf'm Schloß 1.

Vorsitzende

Bever, Isabel

Mitglieder

Endresz, Willi	CDU
Fink, Horst	SPD
Fischer, Rolf	SPD
Frauendorf, Felix	B 90/Grüne
Grasemann, Hans-Jürgen	SPD
Heider, Norbert	FaB
Päper, Cornelia	CDU
Schütte, Christian	CDU
Wolter, Michael	UWG
Wroblowski, Karin	FDP

von der Verwaltung

Schröder, Andreas

Thiel, Ursula

Ö

1

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter/in: Ursula Thiel



Vorlage

Datum: 16.07.2020
Vorlage FB III/3944/2020

TOP	Betreff Bestellung eines Schriftführers
Beschlussentwurf: Der Wahlausschuss beschließt, Frau Monika Zöller zur Schriftführerin zu bestellen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Wahlausschuss	04.08.2020	öffentlich

Sachverhalt:

Zur Protokollierung

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Ursula Thiel

Ö

2

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter/in: Ursula Thiel



Vorlage

Datum: 14.07.2020
Vorlage FB III/3943/2020

TOP	Betreff Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen Kommunalwahl 2020
Beschlussentwurf: Der Wahlausschuss beschließt, die eingereichten Wahlvorschläge zur Kommunalwahl 2020 zuzulassen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Wahlausschuss	04.08.2020	öffentlich

Sachverhalt:

Begründung zum Beschlussentwurf:

Wahl des Rates

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden.

Für die Gemeinderatswahl gibt es zwei Arten von Wahlvorschlägen, die den beiden Elementen des Wahlsystems Rechnung tragen. Zum einen gibt es Wahlvorschläge für die direkte Wahl in den Wahlbezirken und zum anderen die Wahl aus der Reserveliste des Wahlgebietes.

Wahl des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird gem. § 65 Gemeindeordnung NRW von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zugleich mit dem Rat gewählt.

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nähere Einzelheiten zum Einreichungsverfahren sind in § 15 Abs. 2 - 4, § 16 und § 17 (Wahl des Rates) und § 46d (Wahl des Bürgermeisters) des Kommunalwahlgesetzes geregelt.

Gem. § 15 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes können Wahlvorschläge beim Wahlleiter des Wahlgebietes bis zum 48. Tag vor der Wahl eingereicht werden. Für die Kommunalwahl am 13.09.2020 ist diese Ausschlussfrist am 27.07.2020 um 18.00 Uhr abgelaufen. Dies wurde am 16.06.2020 öffentlich bekanntgemacht.

Die Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge findet durch den Wahlleiter statt.

Die Prüfung des Wahlausschusses erstreckt sich auf folgende Punkte:

- Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und Namen der Einzelbewerber,
- Aufstellung der Bewerber anhand der Ausfertigung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung,
- Angaben der Bewerber, Zustimmungserklärungen und Bescheinigungen der Wählbarkeit und
- bei Einzelbewerbern die Unterzeichnung der Wahlvorschläge mit der entsprechenden Zahl der gültigen Unterstützungsunterschriften nebst der Bescheinigungen des Wahlrechts.

Gem. § 18 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes hat der Wahlausschuss Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch dieses Gesetz oder durch die Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung NRW unzulässig sind.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Ursula Thiel